



Anlage 1A zum Rundschreiben Nr. 08 vom 17. Januar 2024

1A - FÄLLIGKEITEN BETREFFEND WIEDERKEHRENDE STEUERTERMINE

Die nachstehend aufgelisteten Fälligkeiten gelten grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen: Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler. Sollten einige Fälligkeiten nur für bestimmte Kategorien gelten, so wird dies eigens angeführt. Die spezifischen Fälligkeiten zu den Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen sind in der Anlage 1B angeführt, die zu den Freiberuflern und Privatpersonen in der Anlage 1C.

NEU ab 2024

Höchstgrenze für horizontale Kompensierung in F24

MwSt-Sätze

Auch für das Jahr 2024 wird die Grenze für horizontale Kompensierungen der Steuerguthaben mit F24 in Höhe von 2.000.000 Euro bestätigt.

Neuigkeiten im Bereich der „cedolare secca“

Die Änderung von Art. 4, DL n. 50/2017, der die sogenannten "kurzen Mietverträge" (Dauer nicht länger als 30 Tage) regelt, die der "cedolare secca" unterliegen, wird bestätigt und sieht eine Erhöhung des Steuersatzes von 21% auf 26% ab der zweiten Immobilie vor.

Fälligkeiten MwSt

Verbuchung

Trotz der allgemeinen Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen ab 2019 haben sich die Verfahren zur Führung der Mehrwertsteuerbuchhaltung nur geringfügig geändert.

- **Ausgestellte Rechnungen:** Grundsätzlich müssen elektronische Rechnungen innerhalb von 12 Tagen nach Durchführung der Umsatztätigung ausgestellt werden, wobei letzteres Datum im „xml“-File anzugeben ist, falls es vom Ausstellungsdatum abweicht. Diese Rechnungen sind mit fortlaufender Nummerierung und unter Bezugnahme auf den Monat, in dem die Transaktion durchgeführt wird, innerhalb von 15 Tagen nach Ende des jeweiligen Monats in das jeweilige Register einzutragen.
- **Eingangsrechnungen:** sind innerhalb der Abrechnungsperiode, in welcher der Vorsteuerabzug getätigt wird, einzutragen. Der Vorsteuerabzug kann bis zur Abgabe der MwSt-Jahreserklärung des Jahres, in welchem das Anrecht auf den Vorsteuerabzug entstanden ist, geltend gemacht werden.
- **Vorsteuerabzug:** Für die bis zum 15. des Folgemonats (z. B. 15. Februar) erhaltenen und aufgezeichneten Rechnungen mit Datum des Abrechnungsmonats (z. B. Jänner) kann die Vorsteuer noch in der MwSt-Liquidierung des Abrechnungsmonats (also Jänner) abgezogen werden. Diese Regel gilt allerdings nur für die periodischen MwSt-Abrechnungen im Laufe des Jahres. Zum Jahresende hingegen gilt, dass die Vorsteuer für Rechnungen mit Umsatztätigung in einem bestimmten Jahr nur mit Bezug auf dieses Jahr abgezogen werden kann, wenn die Rechnung noch in diesem Jahr eingegangen ist.

VORSICHT: Bei Nichterhalt der Eingangsrechnung ist, nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab Umsatztätigung, innerhalb von 30 Tagen eine Eigenrechnung im Sinne von Art. 6, Abs. 8, D.Lgs. 471/97 mit Dokument-Typ TD20 auszustellen, der Agentur der Einnahmen vorzulegen und die entsprechende MwSt. einzuzahlen. Sollte der Käufer (oder Auftraggeber) den Auflagen nicht nachkommen, droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe des gesamten Steuerbetrags (oder der höheren Steuerschuld), mindestens jedoch von 250 Euro; dies gilt auch im Falle von nicht steuerpflichtigen oder steuerfreien Umsätzen.

- Erhaltene **Rechnungen** und **Zollbolletten** mit **nicht abzugsfähiger MwSt.** können, müssen aber nicht, im MwSt.-Register verzeichnet werden.
- Für die Lieferungen von Benzin und Diesel zwecks Motorantriebs an Unternehmen muss seit 31. Dezember 2018 auf jeden Fall eine elektronische Rechnung ausgestellt werden (die Treibstoffkarte wurde abgeschafft). Treibstoffabgaben an Private sind hingegen als Tagesinkasso elektronisch der Finanzverwaltung zu melden.



Seit 1. Juli 2018 sind die Aufwendungen für den Erwerb von Treibstoff für Zwecke der Einkommensteuern und die entsprechende Mehrwertsteuer in den Eingangsrechnungen nur mehr abziehbar, sofern die entsprechende Zahlung über rückverfolgbare Zahlungsmittel erfolgt, und zwar mittels Kredit- oder Debitkarten (Bancomat) oder Prepaid-Karten. Für **Tageseinnahmen**, die durch Kassenzettel oder durch Steuerquittung belegt sind, kann die Eintragung im entsprechenden MwSt.-Register auch monatlich und als Gesamtbetrag erfolgen. Die Aufzeichnung muss innerhalb 15. des Folgemonats vorgenommen werden. Für die MwSt.-Abrechnung gilt jedoch, dass die in einem Monat/Quartal getätigten, und nicht nur die verbuchten Einnahmen zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen deshalb, die Aufzeichnung innerhalb Monatsendes zu tätigen. **VORSICHT:** Für Buchhaltungszwecke (Kassabuch) müssen die Tageseinnahmen täglich gebucht werden.

- Soweit die **Buchhaltung über EDV** geführt wird, gilt für die Verbuchung in den MwSt.-Registern eine verlängerte Frist von 60 Tagen, wobei aber auf jeden Fall die Bezugszeiträume betreffend Eintragungspflicht und Abrechnung eingehalten werden müssen. Der materielle Ausdruck der MwSt.-Register muss nicht mehr erfolgen, sofern diese, im Falle von Kontrollen, den Steuerbehörden jederzeit ausgedruckt und ausgehändigt werden können.
- Eingangsrechnungen für **innergemeinschaftliche Erwerbe** sind stets mit Bezug auf den Monat des Rechnungserhalts zu verzeichnen. Wie bei den ausgestellten Rechnungen steht auch hier eine Frist von 15 Tagen ab Monatsende zur materiellen Durchführung der Eintragung zu.

VORSICHT: Bei Nichterhalt der Eingangsrechnung ist, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab Umsatztätigung, bis zum 15. des Folgemonats eine Eigenrechnung auszustellen, welche die Umsatzsteueridentifikationsnummer UID bzw. VAT. des Verkäufers oder Dienstleisters beinhaltet. Die Eigenrechnung muss innerhalb der oben genannten Frist im Register der Ausgangs- als auch der Eingangsrechnungen, mit Bezug auf den Vormonat, eingetragen werden.

Befreiung von der Führung der MwSt.-Register: Jene Unternehmen oder Freiberufler, welche die ordentliche Buchhaltung und somit das Journal und das Inventarbuch führen, können auf die Führung der MwSt.-Register verzichten. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Eintragungen im Journal müssen innerhalb der Termine erfolgen, wie sie von der MwSt.-Gesetzgebung vorgeschrieben sind;
- b) auf Antrag der Finanzverwaltung müssen in geordneter Form auf einer gesonderten Aufzeichnung jene Daten vorgelegt werden, die in die MwSt.-Register eingetragen werden müssen.

In der Praxis empfiehlt es sich somit die MwSt.-Aufzeichnungen wie bisher weiterzuführen.

Nummerierung: Damit diese als ordnungsgemäß geführt gelten, müssen sämtliche Register, die von der MwSt.-Gesetzgebung vorgesehen sind, fortlaufend nummeriert werden. Die Nummerierung der Seiten muss allerdings nicht vor Gebrauch, sondern kann auch fortlaufend bei Verwendung erfolgen. Es empfiehlt sich eine Nummerierung auf Jahresbasis mit Angabe des Jahres als Präfix (z.B.: 2024/001, 2024/002, ..., usw.).

Abrechnung und periodische Einzahlung

a) Monatliche MwSt.-Abrechnung

Der Termin zur Durchführung der monatlichen MwSt.-Abrechnung und der Einzahlung der eventuellen MwSt.-Schuld ist der **16. des Folgemonats**.

Innerhalb dieses Termins ist die geschuldete MwSt. als Differenz zwischen MwSt. laut ausgestellten Rechnungen und abziehbarer MwSt. laut Eingangsrechnungen einzuzahlen, Mindestbetrag 25,82 Euro. Ergibt sich ein Guthaben wird dies im Folgemonat verrechnet.

Ab 2021 ist die Stempelsteuer auf die in jedem Quartal ausgestellten Rechnungen am letzten Tag des zweiten Monats nach Quartalsende zu entrichten.

Ausnahme ist das zweite Quartal, wobei die Stempelsteuer innerhalb Endes des dritten Monats nach Quartalsende zu entrichten ist (30. September). Falls die geschuldete Stempelsteuer für das erste Quartal weniger als 250 Euro beträgt, kann diese innerhalb der Frist für die Zahlung der Stempelsteuer für das zweite Quartal entrichtet werden (30. September statt 31. Mai). Wenn die



geschuldete Stempelsteuer der ersten zwei Quartale 5.000 Euro nicht überschreitet, kann diese innerhalb der Frist für die Zahlung der Stempelsteuer für das dritte Quartal entrichtet werden (30. November). Die Grenze, für die aufgeschobene Zahlung der Stempelsteuer wurde im Jahr 2023 von 250 Euro auf 5.000 Euro erhöht. Der Grenzbetrag von 5.000 EUR wurde auch für das Jahr 2024 beibehalten.

b) Trimestrale MwSt.-Abrechnung

- Wer im Jahr 2023 für MwSt.-Zwecke einen Umsatz von nicht mehr als 500.000,00 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und Freiberuflern, bzw. 800.000,00 Euro bei anderen Unternehmen (z. B.: Produktions- und Handelsunternehmen) erzielt hat, kann für die **Quartalsabrechnung** optieren.

Die Grenze für die trimestrale Mehrwertsteuerabrechnung wurde im Jahr 2023 erhöht und sind nun folgende: Für Dienstleistungsunternehmen und Freiberufler ist die Umsatzgrenze von 400.000,00 Euro auf 500.000,00 Euro und, für die anderen Mehrwertsteuersubjekte von 700.000,00 auf 800.000,00 Euro gestiegen. Die Termine für die Quartalsabrechnungen und die entsprechenden Einzahlungen sind: **16. Mai**, **20. August** und **16. November**. Für das vierte Quartal ist die MwSt. mit der MwSt.-Jahreserklärung abgerechnet und innerhalb **16. März** des Folgejahres eingezahlt (vorbehaltlich Einzahlung mit den Zahlungen gemäß Steuererklärung 2024).

- Die Option für die Quartalsabrechnung und der eventuelle Widerruf sind in der MwSt.-Jahreserklärung jener Steuerperiode vorzunehmen, in welcher die Quartalsabrechnung durch schlüssiges Verhalten bereits angewandt wurde.
- Bei Inanspruchnahme der trimestralen Abrechnung ist jeweils ein Zinsaufschlag von 1 Prozent der Steuerschuld zu entrichten. Der Aufschlag ist in der periodischen MwSt.-Abrechnung getrennt auszuweisen. Die Einzahlung hat jedoch gemeinsam mit der MwSt.-Schuld zu erfolgen.
- Transportunternehmer von Waren auf Rechnung Dritter, Betreiber von Telekommunikationsdiensten, Unternehmen für die Versorgung von Wasser, Gas, Strom, Müllabfuhr, Transport- und Entsorgung von Hausmüll, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Banken und Versicherungen, Kunst- und Gesundheitsberufe (z.B. Zahnärzte und Zahntechniker) haben unabhängig von den oben genannten Umsatzgrenzen Anrecht auf die Quartalsabrechnung, und zwar ohne die Berechnung von Zinsen. Zudem bestehen hier Sondertermine für die Eintragungen und die Abrechnungen.

VORSICHT: Die MwSt. des IV. Quartals ist hier nicht innerhalb 16. März, sondern bereits innerhalb 16. Februar abzurechnen und einzuzahlen.

Eigene Bestimmungen gelten auch für die Verleger.

c) Allgemeines zu den monatlichen und trimestralen MwSt.-Abrechnungen

- Fällt der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen Feiertag, so verschiebt sich der Termin auf den nächsten Arbeitstag. Abgesehen von der MwSt.-Jahreserklärung (Mindestbetrag von 10,00 Euro) kann eine Zahlung nur durchgeführt werden, wenn die Schuld mindestens 25,82 Euro übersteigt.
- Die periodische Abrechnung sowie die Zahlung brauchen nicht mehr in den MwSt.-Registern vermerkt werden. Auf Antrag der Finanzverwaltung müssen jedoch die Daten vorgelegt werden, aufgrund derer die Abrechnung vorgenommen wurde. Somit empfehlen wir, die Abrechnung weiterhin in einem Register zu vermerken.
- Bei der MwSt.-Abrechnung sind alle im Bezugszeitraum getätigten Umsätze bzw. ausgestellten Rechnungen und erzielten Tageseinnahmen zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von einer etwaigen späteren Eintragung im Buch der ausgestellten Rechnungen (z. B. innerhalb von 15 Tagen ab Ausstellungsdatum) oder im Buch der Tageseinnahmen (z. B. innerhalb des nächsten Arbeitstages) und unabhängig von einer späteren Ausstellung der Rechnung bei Lieferung mit Begleitdokument.
- Für die am Ende des Kalenderjahres ausgestellten Rechnungen gilt folgendes: Eine Einkaufsrechnung mit Datum 2023, welche allerdings erst in 2024 über das SdI zugestellt wurde,



wird in 2024 im MwSt-Einkaufsregister aufgenommen und die entsprechende MwSt wird mit Monat Januar 2024 abgesetzt. Es ist nicht zugelassen, die MwSt bereits mit Monat Dezember 2023 abzusetzen, wenn die Rechnung erst in 2024 zugesandt wurde auch wenn diese kompetenzmäßig das Vorjahr betrifft. Komplizierter wird es in folgendem Fall: Rechnung in 2023 zugesandt und in 2023 erhalten, allerdings erst in 2024, aus verwaltungstechnischen/internen Gründen (z.B. weil diese zuerst vom Einkaufsleiter begutachtet werden muss) registriert. In diesem Sonderfall kann die MwSt nicht im Monat der Registrierung abgesetzt werden, sondern ausschließlich in der MwSt-Jahreserklärung für das Jahr 2023 (innerhalb April 2024). Wer somit monatlich die MwSt abrechnet, wird eine zusätzliche (dreizehnte) Abrechnung, getrennt von der Dezember-Abrechnung, durchführen müssen (bitte überprüfen, ob dieser Sonderfall von der Software verwaltet werden kann). Solche Rechnungen werden somit eine Abweichung zwischen MwSt-Saldo von Dezember und MwSt-Saldo laut Jahreserklärung verursachen. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 58/2021.

MwSt.- Vorauszahlung

Innerhalb **27. Dezember 2024** haben alle Inhaber einer MwSt.-Position die MwSt.-Vorauszahlung zu tätigen.

MwSt.- Jahreserklärung

Alle MwSt.-Subjekte sind grundsätzlich zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet. Auch MwSt.-Subjekte (Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) müssen die MwSt.-Jahreserklärung zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2024 telematisch versenden.

Die Zahlung der MwSt.-Schuld laut Jahreserklärung bzw. für das 4. Trimester 2023 ist innerhalb 16. März 2024 fällig. Wer zur Abgabe der Einheitserklärung verpflichtet ist, kann die Zahlung bis zur Fälligkeit der Steuerzahlungen gemäß Steuerklärung 2024 unter Anrechnung von Zinsen in Höhe von derzeit 0,4% je angebrochenem Monat durchführen.

Befreiungen: Von der MwSt.-Jahreserklärung befreit sind:

- MwSt.-Pflichtige die im Jahr 2023, ausschließlich MwSt.-freie Umsätze getätigt haben, sowie diejenigen, welche nur steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, da sie die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis in Anspruch genommen haben (die Befreiung ist nicht anwendbar, wenn der Steuerzahler auch steuerpflichtige Geschäftsvorfälle durchgeführt oder innergemeinschaftliche Umsätze registriert hat).
- befreite Landwirte;
- MwSt.-Subjekte die das Abrechnungssystem der Kleinstgewerbe („*contribuenti minimi*“) anwenden;
- MwSt.-Subjekte die die neue Pauschalbesteuerung anwenden;
- die Unternehmen, die im Bereich der Vergütungssteuer das besondere SIAE-Verfahren anwenden;
- die Einzelunternehmer, welche ihren einzigen Betrieb verpachtet haben und keine anderen steuerbaren Umsätze tätigen;
- die passiven Steuersubjekte, wenn sie im Falle des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993 im Steuerjahr nur Geschäfte getätigt haben, die nicht steuerpflichtig oder befreit sind, keiner Steuerzahlung unterliegen oder jedenfalls keine Pflicht dazu besteht;
- Sportvereine und sonstige nicht gewinnorientierte Vereine, die das Pauschalverfahren (Ges. Nr. 398/1991) anwenden;
- Subjekte mit Sitz in EU-Staaten ohne Betriebsstätte in Italien, soweit sie ausschließlich nicht steuerbare, steuerfreie oder nicht der Mehrwertsteuer unterworfenen Geschäfte bzw. Geschäfte ohne Pflicht zur Zahlung einer Mehrwertsteuer getätigt haben.
- Subjekte, die außerhalb der Europäischen Union wohnhaft oder ansässig sind, die nicht im Bereich der europäischen Gemeinschaft angemeldet sind, und die sich für die Mehrwertsteuer auf dem Gebiet des italienischen Staates nach den von Art. 74 quinquies vorgesehenen Modalitäten für die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf Telekommunikationsdienste, Fernseh- und Radio-Übertragungsdienste und elektronische Dienste, die gegenüber in Ita-



lien oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnhaften oder ansässigen Auftraggebern, die keiner passiven Steuer unterworfen sind, geleistet wurden, angemeldet haben.

MwSt.-Guthaben

Kompensierungen von MwSt.-Guthaben aus MwSt.-Jahreserklärungen oder aus trimestralen MwSt.-Rückvergütungen über 5.000,00 Euro sind ab dem 10. Tag nach der Abgabe der Steuerklärung möglich. Für Verrechnungen von Guthaben über 5.000 Euro, sowie bei Rückerstattungsanträgen über 30.000 Euro ohne Vorlage von Sicherstellungen, bedarf es eines entsprechenden Bestätigungsvermerks (*visto di conformità*) oder der Unterschrift des Rechnungsprüfers. Die Obergrenze für die Kompensierung beträgt 2.000.000,00 Euro.

Rückerstattung MwSt.- Jahresguthaben

Der Antrag um Rückerstattung des MwSt.-Jahresguthabens darf ab dem 1. Februar 2024 und bis zur Fälligkeit der Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung (30/04/2024) eingereicht werden.

Der sich abzeichnende MwSt.-Überschuss aus der Jahreserklärung kann ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Betrag 2.582,28 Euro übersteigt.

Die Schwelle für Erstattungen, für welche keine Sicherstellungen notwendig sind, beträgt 30.000,00 Euro. Für Erstattungen über 30.000 Euro ist es nicht erforderlich, eigene Garantien (Bankbürgschaften, Versicherungspolizzen, Staatspapiere) zu hinterlegen, wenn die MwSt.-Jahreserklärung oder der trimestrale Erstattungsantrag den Bestätigungsvermerk (sog. „visto di conformità“) eines Steuerberaters oder die Unterschrift des Abschlussprüfers trägt und der Erklärung zudem eine eidesstattliche Erklärung über das Vorhandensein besonderer Voraussetzungen beigelegt wird.

„Risikobehaftete“ Unternehmen (Unternehmen bei Tätigkeitsbeginn oder –auflassung, welchen in den beiden Vorjahren wesentliche Steuerfestsetzungs- oder Steuerberichtigungsbescheide zugestellt worden sind, Erklärungen ohne Bestätigungsvermerk) und Unternehmen, welche sich nicht für das oben genannte Prozedere entscheiden, müssen weiterhin Garantien leisten.

Exporteure / Mit- teilung erhaltener Absichtserklärun- gen

Seit 2016 ist die Meldepflichten der Absichtserklärungen vom Lieferanten auf dem nachhaltigen Exporteur übergegangen. Folglich wurde auch ein neues Verfahren, das erstmals die Absichtserklärungen für ab 2016 durchgeführte Umsätze betrifft, festgelegt:

- 1.) Der nachhaltige Exporteur (Kunde), muss zunächst eine entsprechende Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen verschicken.
- 2.) Die Agentur der Einnahmen erstellt darauf eine entsprechende Empfangsbestätigung mit den wesentlichen Daten der Meldung.
- 3.) Ab 2020 muss der Kunde seinem Lieferanten die Kopie der Meldung nicht mehr übermitteln, da dieser sie direkt von der Agentur der Einnahmen über sein „Steuerpostfach“ erhält.
- 4.) Der Lieferant darf erst nach dem Herunterladen der Bestätigung vom „Cassetto Fiscale“ eine Lieferung oder Leistung unter Aussetzung der MwSt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) MwStG in Rechnung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kenndaten der Absichtserklärung in der ausgestellten Rechnung anzuführen.

Schon in der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2020 wurde der Abschnitt „Quadro VI“ entfernt und der Lieferant muss die Zusammenfassung seiner Lieferungen unter MwSt.-Aussetzung nicht mehr anführen.

Wir möchten daran erinnern, dass seit 1. März 2018 es nicht mehr möglich ist die Steueraussetzung für alle Lieferungen und Leistungen in einem bestimmten Zeitraum (z. B. vom 1. März 2024 bis zum 31.12.2024) zu melden. Somit kann die Absichtserklärung nur mehr

- entweder für einen einzelnen Erwerb

- oder für mehrere Erwerbe mit einem festgesetzten Betrag ausgestellt werden.

Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 31/2020**.

Intrastat

Steuerpflichtige, welche innergemeinschaftliche Geschäfte (sowohl Einkauf von Gütern/Dienstleistungen, als auch Verkauf von Gütern/Dienstleistungen) durchführen, müssen vorab und folglich in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die entsprechenden Lieferanten bzw. Kunden im **VIES** „VAT Information Exchange System“ eingetragen sind.

Bei **innergemeinschaftlichen Umsätzen** sind in regelmäßigen Zeitabständen für innergemeinschaftliche Verkäufe **und Einkäufe und auch für Dienstleistungen** (hierbei jedoch grundsätz-



lich nur jene im Sinne von Art. 7-ter MwStG.), eigene Kunden- und Lieferantenlisten, die sog. **INTRASTAT-Meldungen**, telematisch zu versenden. Wir möchten daran erinnern, dass der Verkäufer, vor Durchführung von solchen Umsätzen, die Eintragung im VIES-Verzeichnis prüfen muss.

Die Intrastat-Meldungen müssen in den nachstehenden Fällen für die nachstehend angeführten Bezugszeiträume elektronisch versendet werden. Die Fälligkeit für die elektronische Versendung ist immer der 25. Tag nach Abschluss des entsprechenden Bezugszeitraumes (Monat oder Quartal).

Betrag der Geschäftsvorfälle (*)		steuerlich	statistisch	Periodizität	
Verkauf	Güter	< 50.000	Intra 1 bis	NEIN	quartal
		Zw. 50.000 u. 100.000	Intra 1 bis	NEIN	monatl.
		> 100.000	Intra 1 bis	Intra 1 bis	monatl.
	Dienstleistung	< 50.000	Intra 1 quarter	NEIN	quartal
		> 50.000	Intra 1 quarter	Intra 1 quarter	monatl.
Einkauf	Güter	< 350.000	NEIN	NEIN	-
		> 350.000	NEIN	Intra 2 bis	monatl.
	Dienstleistung	< 100.000	NEIN	NEIN	-
		> 100.000	NEIN	Intra 2 quarter	monatl.

(*) = getätigt in mind. 1 der 4 letzten Quartale (Werte in Euro)

Neues „Esterometro“

Diese Meldung besteht darin, dass die in Italien ansässigen Mehrwertsubjekte verpflichtet sind, monatlich elektronisch dem Finanzamt die Daten der mit Ausländern durchgeführten Geschäftsvorfälle zu übermitteln, sowohl im Verkauf als auch im Einkauf, welche **nicht** durch elektronische Rechnungen oder Zollrechnungen dokumentiert sind.

Mit Art. 16, Absatz 1-bis, GD 124/2019 wurde geregelt, dass der „esterometro“ ab 2020 trimestral und nicht mehr monatlich zu versenden ist.

Seit 01.07.2022 sind neue Vorschriften in Kraft getreten. Die Daten müssen künftig über SDI im selben Format wie die elektronischen Rechnungen verschickt. Für genauere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben Nr. 56/2021.

In Bezug auf die ab dem 1. Juli 2022 durchgeführten Transaktionen gilt:

- Die elektronische Übermittlung der Daten über Geschäftsfälle mit Subjekten, die nicht im Staatsgebiet ansässig sind, muss innerhalb der Frist der Ausstellung der Rechnungen erfolgen;
- Die elektronische Übermittlung der Daten über Geschäftsfälle, die von nicht im Staatsgebiet niedergelassenen Subjekten eingegangen sind, muss innerhalb fünfzehnten Tags des Folgemonats nach Erhalt des Dokuments erfolgen.

Alle MwSt-Subjekte sind verpflichtet, die Daten über grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an und von Subjekten, welche nicht in Italien niedergelassen sind, elektronisch zu übermitteln. Laut Artikel 7 bis 7-octies DPR 633/72, gilt eine Beschränkung für den Kauf von Waren und Dienstleistungen die für Mehrwertsteuerzwecke in Italien nicht territorial relevant sind Diese Geschäftsfälle unterliegen nur der Mitteilung, falls der Betrag 5.000 Euro übersteigt. Dies ist in Artikel 12 GD 73/2022 vorgesehen.

Für den Fall, dass bei grenzüberschreitenden Geschäften ohnehin eine elektronische Rechnung oder eine Zollrechnung ausgestellt wurde, besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung der



Daten über diese Geschäfte an die Finanzbehörde, da diese Daten bereits im Besitz der Finanzbehörde sind. Insbesondere werden die Daten der elektronischen Rechnungen von der Finanzverwaltung über SdI und die der Zollrechnungen über die Zollerklärung erfasst.

Es ist jedoch zu beachten, wie von der Finanzbehörde mit dem Rundschreiben Nr. 13/E/2018 klargestellt, dass die Ausstellung elektronischer Rechnungen an direkt in Italien ansässige Ausländer erlaubt ist, solange es möglich ist, ihnen auf Anfrage eine Papierkopie der Rechnung zu schicken.

Trimestrale Rückvergütung der MwSt.

Für die trimestrale Rückvergütung der MwSt. muss im jeweiligen Quartal eine der folgenden Bedingungen gegeben sein (gemäß Art. 30, Absatz 3 des MwStG.):

- a) **Durchschnittliche MwSt.:** der um 10% erhöhte durchschnittliche MwSt.-Satz auf Verkäufe liegt unter dem durchschnittlichen MwSt.-Satz auf Einkäufe;
- b) **Nicht MwSt.-pflichtige Geschäftsvorfälle:** es werden nicht-MwSt.-pflichtige Geschäftsvorfälle (i. d. R. Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen und Dienstleistungen) im Ausmaß von mehr als 25% des Umsatzes durchgeführt;
- c) **Abschreibbare Anlagegüter:** es werden Einkäufe von abschreibbaren Anlagegütern getätigt, welche mehr als zwei Drittel der Gesamteinkäufe der betreffenden Periode ausmachen;
- d) **Nicht ansässige Subjekte** und ohne italienische Betriebsstätte, welche direkt registriert sind oder in Italien einen MwSt.-Vertreter ernannt haben;
- e) **Subjekte**, die gegenüber nicht in Italien ansässigen Steuerpflichtigen aktive Umsätze von über 50% der gesamten Umsätze in Bezug auf die nachstehenden Tätigkeiten durchführen: Verarbeitung an beweglichen Gütern, Gütertransporte und entsprechende Vermittlungstätigkeiten, usw.

Wird eine der genannten Voraussetzungen für die trimestrale Rückerstattung erfüllt, so kann das im Quartal entstandene Guthaben von mindestens 2.582,28 Euro entweder zurückverlangt oder mit anderen Steuern und Abgaben über den Vordruck F24 kompensiert werden. Dabei ist es auch zulässig, nur für einen Teil des Guthabens die Rückerstattung zu verlangen und den Rest zu verrechnen.

Wird für die Rückerstattung oder für die Verrechnung über den Vordruck F24 optiert, so ist an die Agentur für Einnahmen innerhalb des Folgemonats nach dem betreffenden Trimester, für welches die Rückerstattung bzw. die Verrechnung beantragt wird, ein Ansuchen auf dem eigenen Vordruck elektronisch einzureichen (30.04. / 31.07. / 31.10.). Die Pflicht des Bestätigungsvermerks wurde auch auf die Fälle der trimestralen MwSt.-Verrechnungen ausgedehnt (mittels dem Formblatt TR).

Der Höchstbetrag der über den Vordruck F24 verrechenbaren Steuern oder über das Steuerkonto erstattbaren Steuerguthaben beträgt 2.000.000,00 Euro je Kalenderjahr. Bei diesem Höchstbetrag sind alle Verrechnungen von Steuerguthaben über den Vordruck F24 sowie die Erstattungen trimestraler MwSt.-Guthaben oder sonstiger Steuern und Beiträge über das Steuerkonto zu berücksichtigen.

„Prioritäre“ MwSt.-Rückerstattungen:

Nachdem die Einführung des „Split Payment“ für die Zulieferer der Öffentlichen Verwaltungen dazu führen kann, dass dauerhaft bzw. strukturell MwSt.-Guthaben anreifen, können die Betroffenen um eine sog. „prioritäre“ bzw. bevorzugte Rückerstattung der MwSt. im Sinne von Art. 38-bis, Abs. 10 DPR 633/72 ansuchen („rimborso prioritario“), sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die wirtschaftliche Tätigkeit muss seit mindestens drei Jahren ausgeübt werden;
- Der Betrag der rückzuerstattenden Vorsteuer muss mindestens 10.000,00 Euro ausmachen (bei „jährlicher“ Rückerstattung), bzw. 3.000,00 Euro bei trimestraler Rückerstattung;
- Der Betrag der rückzuerstattenden Vorsteuer muss sich auf mindestens 10% der insgesamt angefallenen Vorsteuer auf Zukäufe und Importe im Abrechnungszeitraum (Jahr bzw. Quartal), auf den sich der Antrag bezieht, belaufen.



Die “prioritären” Rückerstattungen im Zusammenhang mit dem “Split Payment” werden bis zu jenem Betrag, welcher der insgesamt per “Split Payment” ausgewiesenen Vorsteuer im Abrechnungszeitraum entspricht, ausgezahlt.

Rückvergütung MwSt. für Nicht- Ansässige

MwSt.-Subjekte, die in einem anderen EU-Land oder in einem Land außerhalb der EU ansässig sind und Einkäufe in Italien tätigen, können innerhalb 30. September des darauffolgenden Jahres bei der Agentur der Einnahmen einen Antrag auf Rückerstattung der MwSt. aus den Rechnungen des Vorjahres elektronisch abgeben.

Das traditionelle Vergütungsverfahren mit Anträgen auf Papier gilt nur mehr für Drittländer mit denen Italien eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit abgeschlossen hat; dies sind derzeit die Schweiz, Norwegen und Israel. Für in diesen Ländern ansässige Unternehmen wurde der Vordruck Mod. IVA 79 ausgearbeitet, der weiterhin auf Papier bei der Steuerdienststelle in Pescara innerhalb 30. September 2024 eingereicht werden kann.

Für MwSt.-Subjekte, die in einem anderen EU-Land ansässig sind, kann die Rückerstattung bei einem Mindestbetrag von 400,00 Euro auch einen geringeren Bezugszeitraum als das Kalenderjahr betreffen; der jährliche Antrag kann hingegen nur bei Beträgen von mindestens 50,00 Euro eingereicht werden.

Der Erstattungsantrag kann für einen Zeitraum von höchstens einem Kalenderjahr und mindestens drei Monaten gestellt werden. Er kann für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten eingereicht werden, wobei diese Monate dem verbleibenden Teil eines Kalenderjahres entsprechen.

Der Gesamtbetrag des Erstattungsantrags für Zwischenzeiten darf nicht weniger als 400 Euro betragen; wenn er niedriger ist, dann ist die Rückzahlung jährlich, sofern der Betrag nicht weniger als 50 Euro beträgt.

Trimestrale Übermittlung der Mehrwertsteuer- abrechnungen

Seit 2017 ist es Pflicht die monatlichen/trimestralen Mehrwertsteuerabrechnungen elektronisch zu übermitteln. Die telematische Übermittlung ist innerhalb des letzten Tags des zweiten Folgemonats des Quartals durchzuführen. Eine Ausnahme bilden die Daten, die sich auf das zweite Quartal eines jeden Jahres beziehen, für welche die Frist für die Mitteilung auf den 30. September festgelegt ist. Die Meldung ist auch dann zu versenden, wenn aus den periodischen Abrechnungen ein Guthaben hervorgeht. Von dieser Maßnahme sind jene ausgenommen, welche von der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung befreit sind (z. B. bei nur steuerfreien Umsätzen „operazioni esenti“, Kleinunternehmer minimi/forfetari). Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung ist eine einzige zusammenfassende Meldung einzureichen. Die Fälligkeiten des Jahres 2024 sind: 29.02.2024 für das vierte Quartal 2023, 31.05.2024 für das erste Quartal, 30.09.2024 für das zweite Quartal und 02.12.2024 für das dritte Quartal.

MwSt.- Rückerstattung in anderen Ländern

Ital. Steuerpflichtige können die Rückerstattung der MwSt. beantragen, die sie im Jahr 2023 in einem anderen EU-Land entrichtet haben. Der entsprechende Antrag muss telematisch innerhalb 30. September des Folgejahres an die ital. Agentur der Einnahmen versendet werden.

Die Rückerstattung der MwSt. in nicht-EU-Ländern ist hingegen vom Bestehen entsprechender bilateraler Abkommen abhängig, momentan also nur mit Schweiz, Norwegen und Israel. Der Rückerstattungsantrag muss innerhalb 30. September des Folgejahres beim entsprechenden Finanzamt protokolliert werden.

QUELLENSTEUER

Allgemeine Regeln

- Alle einbehaltenen Lohnsteuern und alle Quellensteuern (auf Entgelte an Freiberufler, Künstler, Vertreter, freie Mitarbeiter, auf Kapitalerträge, u.a.) müssen **innerhalb 16.** des auf die Zahlung folgenden Monats mittels Zahlungsvordruck „F24“ eingezahlt werden.
- Alle auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallenden Termine verschieben sich auf den nächsten Arbeitstag.
- Hier einige der am meisten verwendeten Hebesätze: bei Zahlungen an Freiberufler 20% der Vergütung; bei Zahlungen von Provisionen an Vertreter 23% der Steuergrundlage von 20% bzw. 50% der Vergütung (in der Praxis somit 11,5 bzw. 4,6 Prozent); bei Vergütungen an



Tür-zu-Tür Verkäufer beträgt der Vorsteuerabzug 23% auf 78% der Steuergrundlage; bei Auszahlung von Autorenrechten an den Autor persönlich 20% auf 75% des Entgeltes oder auf 60% wenn der Empfänger unter 35 Jahre alt ist. Ist der Empfänger Erbe oder Beschenker, ist die Quellensteuer auf die gesamten Einkünfte zu berechnen.

- Die Abschaffung der Befreiung von der Quellensteuer auf Provisionen für Versicherungsvertreter für direkt an Versicherungsunternehmen erbrachte Dienstleistungen, für Versicherungsmakler für ihre Beziehungen zu Versicherungsunternehmen und für Generalvertreter öffentlicher Versicherungsunternehmen oder deren Tochtergesellschaften, die im Rahmen eines Exklusivmandats direkt an Versicherungsunternehmen Dienstleistungen erbringen, wird bestätigt. Folglich wird auf diese Provisionen ab dem 01.04.2024 eine Quellensteuer von 23 % berechnet auf 50% der Steuerbemessungsgrundlage (bzw. auf 20 % der Steuerbemessungsgrundlage, wenn der Vermittler dem Auftraggeber darüber informiert, dass er fortwährend Arbeitnehmer oder Dritter beschäftigt) einbehalten.
- Wir erinnern Sie daran, dass Entgelte an nicht in Italien ansässige Freiberufler und Unternehmen für Leistungen, Mieten von Autos, Maschinen usw., Autorenrechte (der Abzug wird auf 75 % des Betrags berechnet oder auf 100 %, wenn der Berechtigte Erbe oder Beschenker ist), Royalties usw., einem Rückbehalt in Höhe von 30% unterliegen, falls die Leistung in Italien ausgeführt wird und sofern vor der Zahlung kein Ansuchen bzw. Bestätigung zur Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens vorgelegt wird. Unter Anwendung bzw. Berücksichtigung eines Doppelbesteuerungsabkommens, kann bei Vorliegen der nachstehenden Dokumentation von diesem Rückbehalt abgesehen werden. Für nicht ansässige Freiberufler (OECD MA Art. 7 bzw. Art. 14): a) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, welches bestätigt, dass die freiberufliche Tätigkeit auch dort der Einkommenssteuer unterliegt; b) Bestätigung des Leistungserbringers in Italien keine Niederlassung bzw. fixe Geschäftseinrichtung zu haben. Für nicht ansässige Unternehmen (OECD MA Art.12): a) Bestätigung des Leistungserbringers auf dem ital. Staatsgebiet keine Betriebsstätte bzw. Niederlassung zu unterhalten; b) Bestätigung des Leistungserbringers der effektiv Begünstigte (beneficial owner) zu sein; c) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, welches bestätigt, dass die besagten Entgelte auch dort der Einkommenssteuer unterliegen; d) Ansässigkeitsbestätigung seitens des Steueramts des Leistungserbringers, dass der Leistungsempfänger dort steuerpflichtig ist. In beiden Fällen gilt der Hinweis, dass die Dokumentation vor Zahlung vorliegen muss und die Dokumentation jährlich erneuert werden muss.
- Etwaige zu hohen Einzahlungen von Quellensteuern können von den Einzahlungen der Folgemonate abgezogen werden, **jedoch nur mittels Zahlungsvordruck F24**. Das am Jahresende verbleibende Guthaben wird in der Erklärung der Steuersubstituten – Vordruck 770 ausgewiesen und kann dann entweder zur Gänze oder zum Teil zurückverlangt oder mit Zahlungen im Zahlungsvordruck „F24“ verrechnet werden (auch in diesem Fall muss für Verrechnungen über 5.000,00 Euro ein Bestätigungsvermerk angeführt werden).
- Innerhalb 16.03.2024 muss der Arbeitgeber/das Pensionsamt (der sogenannte Steuersubstitut) die Daten für den vereinheitlichten Vordruck „CU“ der Einnahmenagentur übermitteln. Dieser beinhaltet bezogene Einkünfte, IRPEF-Einbehalte, einbehaltene Zusatzsteuern, Steuerabsetzbeträge und Sozialbeiträge vom Jahr 2023. Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuersubstitut verpflichtet ist, auch jene Empfänger, welche sich in Pauschal- und „mini-mi“-Systeme befinden zu melden, obwohl keine Steuereinbehalte vorgenommen wurden.
- Mit der Eilverordnung zum Nachtragshaushalt 2018 (DL Nr. 50/2017) ist eine Quellensteuer in Höhe von 21 Prozent für kurzfristige Mieten (bis zu 30 Tagen) eingeführt worden. Diese Quellensteuer ist von den Vermittlern der Wohnungen (einschließlich die Internet-Vermittler, z.B. Airbnb) einzubehalten und über den Zahlungsvordruck F24 abzuführen (Zahlungs-Code 1919). Die Wohnungseigentümer haben diesbezüglich keine Verpflichtungen.

Dividenden und Zinsabschnitte

- Die Quellensteuer auf von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden ist innerhalb 16. Des auf das Trimester der Ausschüttung folgenden Monats einzuzahlen (somit innerhalb



gilt nur für Kapitalgesellschaften

16.01.2024, 16.04.2024, 16.07.2024, 16.10.2024). Die Besteuerung von Dividenden, welche natürlichen Personen ausgeschüttet werden, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 wesentlich geändert. Grundsätzlich wird die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen bei wesentlichen und unwesentlichen Beteiligungen gleichgestellt. Es wurde eine Übergangsregelung bis 31.12.2022 vorgesehen. Für nähere Details verweisen wir auf unsere Rundschreiben Nr. 43/2017 und 4/2018.

Bei Obligationen müssen die ausgebenden Aktiengesellschaften innerhalb 16. des auf die Fälligkeit der Zinsabschnitte („cedole“) folgenden Monats die entsprechende Quellensteuer (26%) mittels Zahlungsvordruck „F24“ einzahlen.

Die Bestätigung (modello CUPE) bezüglich der in 2023 ausgeschütteten Dividenden und gleichgestellten Erlösen muss dem Empfänger innerhalb 18. März 2024 ausgehändigt werden.

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUERN (IMU, IMI/GIS, ILIA, TASI)

Die Vorauszahlung ist am 16. Juni fällig, die Ausgleichszahlung am 16. Dezember.

Ab 2020 wurde die TASI abgeschafft; es bleiben die Regelungen der Abfallgebühren (TARI) aufrecht und die IMU wird neu definiert. In den autonomen Provinzen Trient und Bozen finden weiterhin jeweils IMIS und GIS Anwendung. Achtung: in Folge der Abschaffung des Absatzes 1-bis des Artikels 13 des Legislativdekrets Nr. 472/1997 besteht nun die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung auch nach dem 30. Juni des Folgejahres.

Für die autonome Region Friuli-Venezia Giulia gilt ab dem 1. Januar 2023 das Regionalgesetz Nr. 17/2022, mit dem die autonome lokale Grundsteuer (ILIA) eingeführt wird, welche die IMU ersetzt (ähnlich wie in den autonomen Provinzen Trient und Bozen mit IMIS und IMI).

Neuheiten zum Thema IMU

- IMU Befreiung für Immobilien, die im Besitz von nicht gewerblichen Körperschaften sind und für die Ausübung nicht gewerblicher Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i) des Gesetzesdekrets Nr. 504/92 bestimmt sind, d.h. für Tätigkeiten in den Bereichen Fürsorge und Gesundheit, wissenschaftliche Forschung, Bildung, Beherbergung, Kultur, Freizeit und Sport sowie für die in Artikel 16 Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 222/85 genannten Tätigkeiten oder für religiöse Tätigkeiten oder Gottesdienste.
- Abweichend von der ordentlichen Frist für die Genehmigung und Veröffentlichung der IMU-Beschlüsse/Verordnungen gemäß Artikel 13, Absatz 15-ter, Gesetzesdekret Nr. 201/2011, nur für das Jahr 2023, gelten die oben genannten Rechtsakte auch dann als unverzüglich veröffentlicht und somit für das Jahr 2023 anwendbar, wenn sie bis zum 30.11.2023 in das Portal des steuerlichen Föderalismus eingegeben und bis zum 15.1.2024 dort veröffentlicht werden. Sollte sich bei der Berechnung der IMU auf der Grundlage der neuen IMU-Beschlüsse/Verordnungen, die bis zum 15.01.2024 auf dem Portal des Steuerföderalismus veröffentlicht werden, eine Differenz zum gezahlten IMU-Saldo:
 - eine zusätzliche Schuld ergeben, so ist der geschuldete Betrag ohne Anwendung von Strafen und Zinsen bis zum 29.02.2024 zu zahlen;
 - ein Guthaben ergeben, so erfolgt die Erstattung gemäß der vorgesehenen Bestimmungen.

ERKLÄRUNG DER STEUERSUBSTITUTE

Die Steuererklärung der Steuersubstitute für 2023 (Vordruck 770/2024) ist heuer bis 31.10.2024 elektronisch zu versenden. Es handelt sich um die Kontrollmeldung über die 2023 ausbezahlten Vergütungen und Kapitalerträge sowie über die einbehaltenen und abgeführten Quellensteuern, soweit diese nicht bereits über die einheitliche Meldung CU erklärt worden sind. Letzteres gilt z.B. für die Löhne an die unselbstständigen Arbeitnehmer, die Honorare an die Freiberufler und die freien Mitarbeiter sowie die Provisionen an die Handelsagenten.

Die Erklärung kann auf mehrere Bereiche aufgeteilt werden, so z.B. Vergütungen an Arbeitnehmer, Vergütungen an Freiberufler und Kapitalerträge. Die entsprechenden Angaben sind auf dem Deckblatt im Abschnitt „gestione separata“ zu vermerken. Die Steuernummer der Personen, welche die anderen Teile der Steuererklärung versenden, ist nicht mehr gefragt.



VERSCHIEDENES

Steuerbeistand Arbeitgeber *können* für ihre lohnabhängigen Mitarbeiter den Steuerbeistand leisten. Dieser besteht in der Abfassung und Abgabe der Steuererklärung „730“. Sollte der Arbeitgeber den Steuerbeistand nicht leisten, muss dieser jedoch dem Steuerbeistandszentrum der Arbeitnehmer (CAF) oder dem Steuerberater die Möglichkeit geben, die notwendigen Unterlagen zur Berechnung der Steuern direkt beim Arbeitgeber am Unternehmenssitz zu sammeln. Wer dies vermeiden möchte, kann den Arbeitnehmern innerhalb 15. Januar 2024 mitteilen, dass er den Steuerbeistand leistet; somit kann dann der Steuerbeistand vom Arbeitgeber selbst, über ein Steuerbeistandszentrum (CAF) oder über einen Steuerberater gewährleistet werden.

Steuer Luxusgüter Auch für 2024 bleibt die Sondersteuer auf Luxusfahrzeuge (20 Euro für jeden KW über 185 KW), für Flugzeuge und Hubschrauber (z.B. 1,50 Euro/kg bei einer Masse bis zu 1.000 kg), erhalten.

- Verrechnung von Steuern und Beiträgen über „F24“**
- Der vereinheitlichte Zahlungsvordruck „F24“ sieht die Verrechnungsmöglichkeit zwischen fälligen Steuern und bestehenden Guthaben vor.
 - Die Zahlungen mit dem Vordruck F24 sind in der Regel am 16. des darauffolgenden Monats fällig.
 - Die Verrechnung von Guthaben kann nur bis zu einem jährlichen (Kalenderjahr) Höchstbetrag von **2.000.000,00 Euro** erfolgen. Sie kann nur Guthaben betreffen, die aus einer Steuererklärung oder einem trimestralen Rückerstattungsantrag der MwSt. hervorgehen.
 - Die Regeln für die Kompensierung des MwSt-Guthabens wurden im Rahmen des sog. „Collegato alla Finanziaria 2020“ auch auf die Guthaben aus IRPEF, IRES und IRAP ausgedehnt. Die Verrechnung von Guthaben über mehr als 5.000 Euro, in Bezug auf Einkommenssteuer und entsprechenden Zusatzsteuern, auf Ersatzsteuern und auf IRAP, kann erst ab dem 10. Tag nach Einreichung der entsprechenden Steuererklärung, versehen mit einem Bestätigungsvermerk, durchgeführt werden.

Die Regeln bei Steuerzahlungen:

Art des Vordrucks	Steuersubjekt	Zahlungsmöglichkeiten
Modell F24 mit Saldo "Null"	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online/"F24 cumulativo"/F24 "addebito unico")
F24 mit Steuerschuld und Kompensierung	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online/"F24 cumulativo"/F24 "addebito unico")
F24 mit Schuld und ohne Kompensierung	Mehrwertsteuersubjekte	Entratel / Fisconline Remote / home banking (CBI)

Art des Vordrucks	Steuersubjekt	Zahlungsmöglichkeiten
Modell F24 mit Saldo "Null"	Privatpersonen	Entratel / Fisconline (F24 web/F24 online/"F24 cumulativo"/F24 "addebito unico")
F24 mit Steuerschuld und Kompensierung	Privatpersonen	Entratel / Fisconline
F24 mit Schuld und ohne Kompensierung	Privatpersonen	Entratel / Fisconline Remote / home banking (CBI) / Papier

Kompensierungen von MwSt.-Guthaben über 5.000,00 Euro mit anderen Steuern sind ab dem 10.



Tag nach Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung möglich; bei Guthaben über 5.000 Euro bedarf es eines Bestätigungsvermerks oder der Unterschrift des Rechnungsprüfers.

**Fehlerhafte
Kompensierungen**

Die Strafen für Kompensierung von nicht vorhandenen Steuerguthaben belaufen sich auf 100% bis 200%. Sollte noch die Möglichkeit zur Anwendung der freiwilligen Berichtigung („ravvedimento operoso“) bestehen, muss eine Strafe in Höhe von 30% berücksichtigt werden.

**Freiwillige Berichtigung
(„ravvedimento operoso“)**

Es besteht immer die Möglichkeit, eine unterlassene oder unzureichende Zahlung von Steuern (MwSt., IRPEF, IRES, IRAP, Quellensteuer, u. a.) innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, mit einer Verwaltungsstrafe über 0,1% pro Tag freiwillig nachzuholen.

Erfolgt die Berichtigung bzw. Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, beträgt die Verwaltungsstrafe ein Zehntel der Mindeststrafe (somit 1/10 von 15% = 1,50%).

Erfolgt die Berichtigung bzw. Zahlung innerhalb von 90 Tagen ab Fälligkeit, beträgt die Verwaltungsstrafe ein Neuntel der Mindeststrafe (somit 1/9 von 15% = 1,67%).

Für spätere Berichtigungen kann das Ausmaß der Strafzahlungen aus der unten angeführten Tabelle entnommen werden. Die Einzahlung der Verwaltungsstrafe muss gleichzeitig mit der Nachzahlung der Steuer sowie der Zahlung der Verzugszinsen immer über den Vordruck „F24“ erfolgen.

Für Steuern ist künftig die Berichtigung auch nach Erhebungen oder Prüfungen durch die Steuerbehörde zulässig, und zwar bis zur Zustellung des Festsetzungsbescheides seitens der Einnahmenagentur, des Strafverhängungsbescheides oder der Zahlungsaufforderung („avviso bonario“).

Einzahlungstermin	Reduzierte Strafe	Anwendungsbereich
innerhalb von 14 Tage ab Fälligkeit	0,1% pro Tag	Sämtliche Steuern
Ab 15 Tage und bis 30 Tage ab Fälligkeit	1/10 von 15%	Sämtliche Steuern
Ab 31 Tage und bis 90 Tage ab Fälligkeit oder ab Abgabetermin der Steuererklärung	1/9 von 15%	Sämtliche Steuern
Innerhalb ein Jahr ab Fälligkeit oder bis zum Abgabetermin der Steuererklärung in Bezug auf das Jahr, in welchem die Unterlassung stattgefunden hat	1/8 von 30%	Sämtliche Steuern
Innerhalb zwei Jahre ab Fälligkeit oder bis zum Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres, in welchem der Fehler begangen wurde	1/7 von 30%	Sämtliche Steuern
Nach zwei Jahre ab Fälligkeit oder nach Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres, in welchem der Fehler begangen wurde	1/6 von 30%	Sämtliche Steuern
Nach Erhalt des Prüfungsprotokol-e (PVC - Processo verbale di constatazione) durch die Finanzwache	1/5 von 30%	Nur von der Einnahmenagentur verwaltete Steuern

Der gesetzliche Zinssatz wurde mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2024 von 5% auf **2,5%** erhöht.

**Registergebühr
Mietverträge**

VORDRUCK F24 ELIDE

Folgende Abgaben im Zusammenhang mit der Registrierung der Verträge über Vermietung und Verpachtung von Immobilien müssen mittels Vordruckes “F24 versamenti con elementi identificativi” (F24 ELIDE) abgeführt werden:

- Registersteuer;
- Sonderabgaben und Vergütungen;
- Stempelsteuer;
- Strafen und Zinsen aus den vorgenannten Steuern, Abgaben und Vergütungen.

Dieser Vordruck muss auch für etwaige freiwillige Berichtigungen verwendet werden.

Inhaber einer MwSt.-Position müssen die Einzahlung auf elektronischem Wege oder unter Beistand



eines Vermittlers durchführen. Privatpersonen können die Einzahlung auch für Saldozahlungen über 1.000 Euro auch in Zukunft am Bankschalter vornehmen.

Alle Mietverträge, die der Registersteuer unterworfen sind, müssen innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. ab Beginn der Wirksamkeit bei der Agentur der Einnahmen registriert werden, bei gleichzeitiger Zahlung der Registersteuer. Die Zahlung kann jährlich erfolgen, man kann aber auch einmalig die Steuer für die gesamte Vertragsdauer entrichten. Der Mindestbetrag der Registergebühr für die erste Registrierung beträgt 67,00 Euro.

Die Möglichkeit der freiwilligen Berichtigung gilt auch für die Registersteuer (siehe obige Tabelle).

Bei jährlicher Verlängerung empfehlen wir den Termin zu vermerken.

Die Vermietung von Wohnungen seitens Inhaber einer MwSt.-Position und seitens natürlicher Personen unterliegt der jährlichen Registergebühr in Höhe von 2%, sofern die Vermietung nicht bereits der MwSt. unterliegt.

Die Vermietung von gewerblichen Liegenschaften kann MwSt.-frei sein oder der MwSt. unterliegen; unabhängig davon beträgt die Registersteuer 1%.

Wir möchten daran erinnern, dass die Registrierung und die Entrichtung einer pauschalen Registersteuer auch bei vorzeitiger Auflösung von Verträgen anfallen.

Wird bei der Registrierung des Mietvertrages (Wohnungen, die von Privatpersonen an natürliche Personen vermietet werden) für die **Einheitssteuer** („cedolare secca“) optiert, fällt keine Registersteuer an.

Registrierung Vorverträge

Bei der Registrierung von Vorverträgen laufen die Fristen nach 30 Tagen ab, gerechnet ab dem frühesten Tag zwischen dem Datum, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, und dem Datum der entsprechenden Wirksamkeit (die Frist bis zum Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 73/2022 betrug 20 Tage).

Rentenbeitrag INPS Sonder- verwaltung (24% - 35,03%)

Auf Vergütungen für fortwährende und geregelte Zusammenarbeit (z. B. Verwaltungsratsmitglieder, Projektaufträge) ist ein Rentenbeitrag einzuzahlen, und zwar in folgendem Ausmaß:

- **Zwischen 33,72% (ohne DIS-COLL) und 35,03% (mit DIS-COLL)** (inklusive Mutterschaftsbeitrag) der Steuergrundlage für jene Mitarbeiter, die keiner anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen, im Normalfall bis zu 113.520 (**VORSICHT, Schwelle für 2023**) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2024 müssen erst noch bestätigt werden.*
- **24%** der Steuergrundlage für all jene Mitarbeiter, die eine direkte Rente (Dienstaltersrente, Altersrente, Invalidenrente) beziehen, im Normalfall bis zu 113.520 (**VORSICHT, Schwelle für 2023**) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2024 müssen erst noch bestätigt werden.*
- **24%** der Steuergrundlage für jene Mitarbeiter, die bereits einer anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen oder eine indirekte Rente (z.B. Hinterbliebenenrente) beziehen, im Normalfall bis zu 113.520 (**VORSICHT Schwelle für 2023**) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2024 müssen erst noch bestätigt werden.*
- Hingegen sind Freiberufler, welche keiner anderen obligatorischen Rentenversicherung unterliegen, sowie nicht pensioniert sind oder keinen obligatorischen Rentenschutz haben, zur Eigenberechnung und Abführung der INPS-Beiträge verpflichtet, und zwar durch Anwendung des Hebesatzes von **26,23%** (inklusive Mutterschaft) der Steuergrundlage, im Normalfall bis zu 113.520 (**VORSICHT, Schwelle für 2023**) Euro Einkommen. *Die Einkommensschwellen für das Jahr 2024 müssen erst noch bestätigt werden.*
- Diese Pflichtversicherung gilt auch für gelegentliche freie Mitarbeiter, welche entsprechende Entgelte von mehr als 5.000,00 Euro jährlich erhalten. **Wichtig:** Die Obergrenze von Euro 5.000,00 muss als Summe betrachtet werden; der Arbeitgeber hat die Aufgabe zu überprüfen ob der gelegentlich- freie Mitarbeiter im Bezugsjahr nicht weitere Entgelte erhalten hat und im Fal-



le der Überschreitung des Limits von Euro 5.000,00 die telematische Versendung an die INPS Sonderverwaltung zu tätigen. D.h. Falls alle erhaltenen Entgelte im Bezugsjahr das Limit von 5.000,00 Euro überschreiten, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet die Eintragung des freien Mitarbeiters in die INPS-Sonderverwaltung vorzunehmen. Empfehlung: Fordern Sie von den gelegentlich-freien Mitarbeiter eine Bestätigung aller im Geschäftsjahr erhaltenen Entgelte ein.

- Der Beitrag muss innerhalb 16. des auf die Auszahlung folgenden Monats mit dem Zahlungsvordruck „F24“ eingezahlt werden und ist zu zwei Dritteln zu Lasten des Auftraggebers. Ein Drittel wird dem Empfänger einbehalten.
- Bei Freiberuflern wird der Rentenbeitrag durch den Mechanismus der Voraus- und Ausgleichszahlung entrichtet, und ist gänzlich vom Freiberufler geschuldet, welcher jedoch die Möglichkeit hat, dem Kunden 4% der Honorare als Pensionsbeitrag weiterzubelasten.

Auch die stillen Teilhaber an Unternehmen (*associati in partecipazione*), welche im Rahmen eines Vertrages zur stillen Beteiligung nur Arbeitsleistungen einbringen, sind einer eigenen INPS-Pflichtversicherung unterworfen. Berechnungsgrundlage des Pflichtbeitrages ist die Steuergrundlage für IRPEF-Zwecke; die Höhe der Beiträge entspricht jener der INPS-Sonderverwaltung (siehe oben); zu Lasten des stillen Teilhabers sind jedoch 45% des Beitrages, während die restlichen 55% zu Lasten des Unternehmens sind.

Barzahlungen

Ab 01.01.2023 wurde die Schwelle für die Verwendung von Bargeld auf 5.000 Euro erhöht. Dieser Grenzwert bleibt auch im Jahr 2024 unverändert. **Daraus folgt: Barzahlungen sind bis zu einem Betrag von 4.999,99 Euro zulässig.** Untersagt ist in diesem Zusammenhang auch eine künstliche Aufteilung in Zahlungen unter 5.000 Euro.

Vergehen werden mit Strafen von mindestens 3.000,00 Euro geahndet, und etwaige Vergehen müssen von Finanzvermittlern und Freiberuflern, die davon Kenntnis erlangen, innerhalb einer Frist von 30 Tagen angezeigt werden.

Zu ergänzen bleibt noch, dass die Einlage oder die Behebung von Bargeldbeträgen über den gesetzlichen Höchstwert bei Bank oder Post an sich kein Vergehen darstellt und vom Kreditinstitut auch nicht zu melden ist.

Es gibt eine Ausnahme für Bargeldzahlungen bis zu 15.000,00 Euro von Seiten nicht-italienischer natürlichen Personen. Diese Ausnahme ist mit bestimmten Bedingungen verknüpft. Für nähere Details verweisen wir auf unser Rundschreiben **Nr. 2/2019**.

POS-Zahlungen

Die Unternehmen und Freiberufler sind verpflichtet, Zahlungen nicht nur über Debitkarte (Bankomat), sondern auch mittels Kreditkarten zu akzeptieren.

Falls ab 1.1.2023 eine POS-Zahlung nicht möglich ist, beträgt die Strafe 30 Euro zuzüglich 4% des Transaktionsbetrages.